EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2005/0166(COD)

23.2.2006

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(2005)0399 – C6-0256/2005 – 2005/0166(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jiří Maštálka

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht mit dem Ziel errichtet, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über Drogen und die Drogensucht zu liefern. Im Jahr 2003 legte die Kommission einen neuen Vorschlag für diese Verordnung (KOM(2003)808) vor. Als Rechtsgrundlage wurde wie bei der ursprünglichen Verordnung Artikel 308 EG-Vertrag gewählt. Das Europäische Parlament wurde zu diesem Vorschlag konsultiert. Nach mehrmonatigen Beratungen in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates wurde jedoch beschlossen, die Rechtsgrundlage des Vorschlags in Artikel 152 EG-Vertrag umzuändern. Somit muss über den Vorschlag im Mitentscheidungsverfahren entschieden werden. Die Kommission hat daher beschlossen, diesen überarbeiteten Vorschlag (KOM(2005)399) vorzulegen, um eine ordnungsgemäße Konsultation des Europäischen Parlaments zu ermöglichen.

Dieser Vorschlag zielt auf eine Ausweitung des Mandats der Beobachtungsstelle ab, insbesondere um neue Tendenzen beim Drogenkonsum, einschließlich des kombinierten Konsums legaler und illegaler psychoaktiver Substanzen, berücksichtigen zu können und um es der Beobachtungsstelle zu ermöglichen, sich den neuen Rahmenbedingungen infolge der EU-Erweiterung anzupassen. Mit diesem Vorschlag soll auch eine Fülle von Unklarheiten beseitigt werden, die festgestellt wurden, nachdem die ursprüngliche Verordnung des Rates in Kraft getreten war.

Für eine wirklich effektive Tätigkeit der Beobachtungsstelle ist es jedoch erforderlich, einige Bestimmungen dieses Vorschlags zu ergänzen oder anzupassen. Die Beobachtungsstelle sollte sich nicht nur auf die Sammlung, Auswertung und Verarbeitung von Daten über die Drogenproblematik konzentrieren, sondern sich auch verstärkt mit der systematischen Bewertung der Drogenpolitik (sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene) und den Tendenzen beim Drogenkonsum beschäftigen. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, voneinander zu lernen und ihre Erfahrungen bei der Bekämpfung der Drogensucht auszutauschen.

Ferner ist eine intensivere Zusammenarbeit der Beobachtungsstelle mit Drittstaaten, zumindest auf dem Gebiet der systematischen Sammlung und Auswertung von Daten über die Drogenproblematik, erforderlich nicht zuletzt, weil die meisten Drogen gerade aus Drittstaaten (häufig aus benachbarten Staaten) in die EU gelangen.

Die Beobachtungsstelle muss auch gemeinsame Kriterien und eine einheitliche Methode für die Sammlung von Daten für alle Beteiligten erarbeiten, weil es nur so möglich ist, objektive, verlässliche und vor allem vergleichbare Daten über die Drogenproblematik zu erhalten. Auch der Austausch von Informationen zwischen der Beobachtungsstelle und Europol über Drogen und Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum verübt wurden, würde für beide Seiten von Nutzen sein.

Das Europäische Parlament sollte stärker in die Tätigkeit der Beobachtungsstelle einbezogen und ordnungsgemäß über die Tätigkeit der Beobachtungsstelle informiert werden. Daher

sollte bei der Ausarbeitung des dreijährigen Arbeitsprogramms der Beobachtungsstelle nicht nur der Stellungnahme der Kommission Rechnung getragen werden, sondern auch das Europäische Parlament um eine Stellungnahme ersucht werden. Das Europäische Parlament sollte auch einen Vertreter im Exekutivausschuss haben (einen unabhängigen, vom Europäischen Parlament benannten Experten).

Damit die Kommission keinen übermäßigen Einfluss auf die Tätigkeit der Beobachtungsstelle hat, sollte für die Annahme wichtiger Beschlüsse (z.B. Beschlüsse über das dreijährige und einjährige Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle) durch den Verwaltungsrat nur eine Mehrheit von drei Vierteln ausreichend sein, wenn die Kommission sich nicht einverstanden erklärt.

Die Ernennung des Direktors der Beobachtungsstelle sollte im Einklang mit der Art der Ernennung des Direktors der anderen Einrichtungen der Gemeinschaft stehen. Daher sollte der Direktor der Beobachtungsstelle vom Exekutivausschuss von einer Bewerberliste ernannt werden, die von der Kommission vorgeschlagen wurde, nachdem ein allgemeines Auswahlverfahren und ein Aufruf zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union und in einer wichtigen Tageszeitung in jedem Mitgliedstaat veröffentlicht wurden. Auf diese Weise ist die Ernennung des Direktors auch transparenter, und durch ein allgemeines Auswahlverfahren würde eine größere Anzahl möglicher Bewerber angezogen werden.

In den Zuständigkeitsbereich der Beobachtungsstelle sollte auch die Beobachtung von die Psyche verändernden Stoffen fallen. Ihr Missbrauch verursacht schwerwiegende, lang anhaltende und oftmals irreversible Gesundheitsschäden. In der Zukunft sollte sich die Beobachtungsstelle auch mit der Problematik des Alkohol- und Tabakmissbrauchs beschäftigen, denn die Problematik des Drogenmissbrauchs und des Alkohol- und Tabakmissbrauchs sind eng miteinander verwoben. Bei Alkohol- und Tabakkonsumenten ist das relative Risiko einer Drogensucht deutlich erhöht, und der Wechsel vom Alkohol- und Tabakkonsum zum Drogenkonsum und umgekehrt ist ein häufig zu beobachtendes Phänomen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 7 a (neu)	
	(7a) Ferner sollte dem illegalen und missbräuchlichen Konsum von die Psyche

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

veränderndenStoffen, die schwerwiegende Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit haben können, Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 7 b (neu)

(7b) Der Beobachtungsstelle sollte auch die Aufgabe übertragen werden, Informationen bereitzustellen und die Drogenpolitik in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu bewerten, um die Verbreitung und den Austausch bewährter Praktiken zu erleichtern.

Begründung

Die einzelnen Mitgliedstaaten sollten von den Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs lernen. Die Beobachtungsstelle könnte dies durch die Bewertung der Auswirkungen der Drogenpolitik in den verschiedenen Mitgliedstaaten erleichtern.

Änderungsantrag 3
Erwägung 9

(9) Die Kommission sollte der EBDD die Durchführung von Strukturhilfeprojekten der Gemeinschaft für Drogen-Informationssysteme in Drittländern wie den Bewerberländern oder den Ländern des westlichen Balkans, deren Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen und Mitarbeit in den Agenturen der Gemeinschaft vom Europäischen Rat gebilligt wurde, direkt übertragen können.	(9) Die Kommission sollte der EBDD die Durchführung von Strukturhilfeprojekten der Gemeinschaft für Drogen-Informationssysteme in ***europäischen*** Drittländern wie den Bewerberländern oder den Ländern des westlichen Balkans, deren Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen und Mitarbeit in den Agenturen der Gemeinschaft vom Europäischen Rat gebilligt wurde, direkt übertragen können.

Begründung

Die Strukturhilfeprojekte sollten auf die Bewerberländer und auf die Länder des westlichen Balkans beschränkt bleiben.

Änderungsantrag 4
Erwägung 11

(11) Es existieren bereits nationale, europäische und internationale Organisationen und Einrichtungen, die Informationen der genannten Art liefern, und es ist wichtig, dass die Beobachtungsstelle ihre Funktionen in enger Zusammenarbeit mit diesen Stellen wahrnehmen ***kann.***	(11) Es existieren bereits nationale, europäische und internationale Organisationen und Einrichtungen, die Informationen der genannten Art liefern, und es ist wichtig, dass die Beobachtungsstelle ihre Funktionen in enger Zusammenarbeit mit diesen Stellen wahrnehmen ***muss.***

Änderungsantrag 5
Erwägung 16

(16) Um eine angemessene Information des Europäischen Parlaments über den Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union sicherzustellen, muss dieses ***die Möglichkeit*** haben, den Direktor der Beobachtungsstelle anzuhören.	(16) Um eine angemessene Information des Europäischen Parlaments über den Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union sicherzustellen, muss dieses ***das Recht*** haben, den Direktor der Beobachtungsstelle anzuhören.

Änderungsantrag 6
Erwägung 18

(18) Es bedarf einer ***regelmäßigen*** externen Bewertung der Tätigkeit der EBDD, auf deren Grundlage diese Verordnung gegebenenfalls anzupassen ist.	(18) Es bedarf ***im Abstand von drei Jahren*** einer externen Bewertung der Tätigkeit der EBDD, auf deren Grundlage diese Verordnung gegebenenfalls anzupassen ist.

Begründung

Die Tätigkeit der EBDD basiert auf einem dreijährigen Arbeitsprogramm (siehe Artikel 9 Absatz 4). Es wäre logisch, die externe Bewertung während des letzten Jahres eines jeden Zeitraums durchzuführen, um einen Input für die Vorbereitung des neuen Programms zur Verfügung zu haben.

Änderungsantrag 7
Artikel 1 Absatz 2

(2) Zweck der Beobachtungsstelle ist, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in den in Artikel 3 genannten Bereichen objektive, zuverlässige und auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen über die Drogen- und Drogensuchtproblematik und ihre Folgen zu liefern.	(2) Zweck der Beobachtungsstelle ist, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in den in Artikel 3 genannten Bereichen ***sachliche,*** objektive, zuverlässige und auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen über die Drogen- und Drogensuchtproblematik und ihre Folgen zu liefern.

Begründung

Die von der Beobachtungsstelle übermittelten Informationen müssen sachlich und prägnant sein. Sie sollen die Regierungen, Institutionen und Organisationen effizient unterstützen.

Änderungsantrag 8
Artikel 1 Absatz 3

(3) Die aufbereiteten oder produzierten Informationen statistischer, dokumentarischer und technischer Art sollen dazu beitragen, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten bei der Festlegung von Maßnahmen und Aktionen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eine Gesamtschau der Drogen- und Drogensuchtproblematik zu vermitteln. Der statistische Teil dieser Informationen wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen statistischen Stellen entwickelt, wobei erforderlichenfalls auf das Statistische Programm der Gemeinschaft zurückgegriffen wird, um Synergien zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden.	(3) Die aufbereiteten oder produzierten Informationen statistischer, dokumentarischer und technischer Art sollen dazu beitragen, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten bei der Festlegung von Maßnahmen und Aktionen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eine Gesamtschau der Drogen- und Drogensuchtproblematik zu vermitteln. Der statistische Teil dieser Informationen wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen statistischen Stellen entwickelt, wobei erforderlichenfalls auf das Statistische Programm der Gemeinschaft zurückgegriffen wird, um Synergien zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden. ***Weitere weltweit verfügbare Daten der WHO und der UNO werden berücksichtigt.***

Begründung

Vermeidung von Doppelarbeit.

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Absatz 5

(5) Die Beobachtungsstelle sammelt keine Daten, die die Identifizierung von Personen oder kleinen Gruppen von Personen ermöglichen. Sie enthält sich jeder Informationstätigkeit zu konkreten und namentlich benannten Fällen;	(5) Die Beobachtungsstelle sammelt keine Daten, die die Identifizierung von Personen oder kleinen Gruppen von Personen ermöglichen. Sie enthält sich jeder Informationstätigkeit zu konkreten und namentlich benannten Fällen; ***es sei denn, es liegen Straftaten vor.***

Begründung

Es kann nicht sein, dass entscheidende Informationen zur Aufklärung einer Straftat zwar vorhanden sind, aber zurückgehalten werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i

i) Sammlung, Speicherung und Analyse von Daten (Forschungsdaten inbegriffen), die von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, sowie Daten aus gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen nicht regierungsamtlichen Quellen sowie von zuständigen internationalen Organisationen; die Sammlung, Speicherung und Analyse umfasst auch Daten über die sich abzeichnenden Tendenzen beim Polykonsum, einschließlich des kombinierten Konsums legaler und illegaler psychoaktiver Substanzen;	i) Sammlung, Speicherung und Analyse von Daten (Forschungsdaten inbegriffen), die von den Mitgliedstaaten ***und europäischen Drittstaaten*** übermittelt werden, sowie Daten aus gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen nicht regierungsamtlichen Quellen sowie von zuständigen internationalen Organisationen; die Sammlung, Speicherung und Analyse umfasst auch Daten über die sich abzeichnenden Tendenzen beim Polykonsum, einschließlich des kombinierten Konsums legaler und illegaler psychoaktiver Substanzen***, und über den illegalen Konsum von die Psyche verändernden Stoffen und die Bereitstellung von Informationen über „bewährte Praktiken“ sowie die Erleichterung des diesbezüglichen Austausches in den Mitgliedstaaten***;

Begründung

Viele Drogen, die in die Europäische Union gelangen, stammen aus Nachbarstaaten. Die Beobachtungsstelle sollte systematisch Daten sammeln und auswerten, zumindest von den europäischen Drittstaaten, die sich an ihrer Tätigkeit beteiligen. Darüber hinaus ist es angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen auf die Gesundheit, die der illegale und missbräuchliche Konsum von die Psyche verändernden Stoffen mit sich bringen kann, wichtig, dass auch ihr Konsum von der Beobachtungsbehörde beobachtet wird. Die Beobachtungsstelle sollte Informationen über bewährte Praktiken bereitstellen und den diesbezüglichen Austausch in den Mitgliedstaaten erleichtern.

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Buchstabe b Ziffer i

i) Gewährleistung einer besseren Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der Daten auf europäischer Ebene durch Erarbeitung von Indikatoren und gemeinsamen Kriterien***, die unverbindlich sind***, deren Beachtung die Beobachtungsstelle jedoch im Hinblick auf eine stärkere Kohärenz der von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft	i) Gewährleistung einer besseren Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der Daten auf europäischer Ebene durch Erarbeitung von Indikatoren und gemeinsamen Kriterien, deren Beachtung die Beobachtungsstelle jedoch im Hinblick auf eine stärkere Kohärenz der von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verwendeten Messmethoden empfehlen

verwendeten Messmethoden empfehlen kann; die Beobachtungsstelle entwickelt insbesondere Instrumente, die den Mitgliedstaaten das Follow-up und die Bewertung der nationalen Maßnahmen und der Europäischen Kommission das Follow-up und die Bewertung der Maßnahmen der Union erleichtern;	kann; die Beobachtungsstelle entwickelt insbesondere Instrumente, die den Mitgliedstaaten das Follow-up und die Bewertung der nationalen Maßnahmen und der Europäischen Kommission das Follow-up und die Bewertung der Maßnahmen der Union erleichtern***. Auf der Grundlage der gesammelten Daten berät die Beobachtungsstelle die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf bewährte Praktiken***;

Begründung

Die Aufstellung gemeinsamer Kriterien und die Erarbeitung statistischer Methoden für die Sammlung von Daten sind von grundlegender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Tätigkeit der Beobachtungsstelle. Die Beobachtungsstelle sollte die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der gesammelten Daten in Bezug auf bewährte Praktiken beraten.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

	ba) Systematische Bewertung der Drogenpolitik und Tendenzen beim Konsum zur Erleichterung der Politikgestaltung und der Verbreitung bewährter Praktiken
	i) Bewertung der nationalen Drogenpolitik und -strategien, einschließlich der Rechtsvorschriften, auf der Grundlage der gesammelten Daten und der festgelegten Indikatoren
	ii) Bewertung von Tendenzen beim Konsum und beim Angebot.

Begründung

Die Beobachtungsstelle sollte sich nicht nur mit der Sammlung von Daten, sondern auch mit ihrer Bewertung beschäftigen. Dies würde die Politikgestaltung sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene erleichtern.

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Buchstabe d Ziffer ii a (neu)

	iia) intensive Zusammenarbeit mit Europol, um eine maximale Effizienz bei der

Beobachtung des Drogenproblems zu erzielen;

Begründung

Der Austausch von Informationen über den Drogenkonsum und die Drogenkriminalität würden der EBDD und Europol zugute kommen.

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Buchstabe d a (neu)

(da) Informationspflichten

Die Beobachtungsstelle hat grundsätzlich die Verpflichtung, beim Erkennen neuer Entwicklungen und sich verändernder Trends die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten zu informieren.

Begründung

Es muss klar sein, dass die Beobachtungsstelle proaktiv arbeitet und von sich aus auf Gefahren hinweist.

Änderungsantrag 15
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 4

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sich von einem stellvertretenden Mitglied ***unterstützen oder*** vertreten lassen; bei Abwesenheit des stimmberechtigten ordentlichen Mitglieds kann das stellvertretende Mitglied dieses Stimmrecht ausüben.	Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten lassen. bei Abwesenheit des stimmberechtigten ordentlichen Mitglieds kann das stellvertretende Mitglied dieses Stimmrecht ausüben.

Begründung

Klärung der Rolle des stellvertretenden Mitglieds sowie der Formulierung.

Änderungsantrag 16
Artikel 9 Absatz 4

4. Auf der Grundlage eines vom Direktor der Beobachtungsstelle vorgelegten Entwurfs beschließt der Verwaltungsrat nach Konsultation des Wissenschaftlichen	4. Auf der Grundlage eines vom Direktor der Beobachtungsstelle vorgelegten Entwurfs beschließt der Verwaltungsrat nach Konsultation des Wissenschaftlichen

Ausschusses und nach Stellungnahme der Kommission ein dreijähriges Arbeitsprogramm, das er dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.	Ausschusses und nach Stellungnahme der Kommission ***und des Europäischen Parlaments*** ein dreijähriges Arbeitsprogramm, das er dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

Begründung

Das Europäische Parlament sollte vor der Annahme des Arbeitsprogramms konsultiert werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 9 Absatz 6

6. Erklärt sich die Kommission mit dem dreijährigen oder dem jährlichen Arbeitsprogramm nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von ***vier Fünfteln*** angenommen.	6. Erklärt sich die Kommission mit dem dreijährigen oder dem jährlichen Arbeitsprogramm nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von ***drei Vierteln*** angenommen.

Begründung

Das vorgeschlagene Quorum würde der Kommission einen unnötig starken Einfluss auf die Tätigkeit der Beobachtungsstelle geben.

Änderungsantrag 18
Artikel 10 Absatz 1

1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie ***zwei Kommissionsvertretern***. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.	1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats***, einem der vom Europäischen Parlament benannten unabhängigen Experten*** sowie ***einem Kommissionsvertreter.*** Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.

Begründung

Einer der vom Europäischen Parlament benannten unabhängigen Experten sollte Mitglied des Exekutivausschusses sein, der eine wichtige Aufgabe bei der Vorbereitung innehat. Diese Lösung würde sicherstellen, dass das Parlament gebührend über die Tätigkeit der Beobachtungsstelle informiert werden würde. Ferner wäre es ausreichend, wenn ein Kommissionsvertreter dem Ausschuss angehörte.

Änderungsantrag 19
Artikel 11 Absatz 1

1. Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat ***auf Vorschlag der Kommission*** ernannten Direktor geleitet; seine Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann auf Vorschlag der Kommission und nach einer Bewertung einmal um maximal fünf Jahre verlängert werden.	1. Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat auf ***der Grundlage einer Bewerberliste, die von der Kommission nach einem allgemeinen Auswahlverfahren im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union und in einer wichtigen Tageszeitung in jedem Mitgliedstaat vorgeschlagen wird,*** ernannten Direktor geleitet; seine Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann auf Vorschlag der Kommission und nach einer Bewertung ***durch den Verwaltungsrat*** einmal um maximal fünf Jahre verlängert werden.
Im Rahmen der Bewertung prüft ***die Kommission*** insbesondere Folgendes:	Im Rahmen der Bewertung prüft ***der Verwaltungsrat*** insbesondere Folgendes:
- die in der ersten Amtszeit erzielten Ergebnisse und die Art und Weise, wie sie zustande gekommen sind;	- die in der ersten Amtszeit erzielten Ergebnisse und die Art und Weise, wie sie zustande gekommen sind;
- die Aufgaben und Erfordernisse der Beobachtungsstelle in den kommenden Jahren.	- die Aufgaben und Erfordernisse der Beobachtungsstelle in den kommenden Jahren.
	Die Bewertung wird der Kommission und dem Europäischen Parlament unverzüglich übermittelt.

Begründung

Diese Formulierung wurde vor kurzem in verschiedenen Verordnungen zur Errichtung von Gemeinschaftsagenturen benutzt (Europäische Arzneimittel-Agentur, Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten). Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sollte so transparent wie möglich sein, um die Aufmerksamkeit aller potentiellen Bewerber zu wecken. Der Verwaltungsrat als die Anstellungsbehörde sollte die Bewertung der Tätigkeit des Direktors durchführen. Die Entscheidung über die eventuelle Verlängerung der Amtszeit des Direktors sollte erst im Anschluss daran getroffen werden. Da die Bewertung den Inhaber eines öffentlichen Amtes und eine Gemeinschaftsagentur betrifft, ist es wichtig, dass sie der Kommission und dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt wird.

Änderungsantrag 20
Artikel 11 Absatz 2

2. Nach der Ernennung für eine erste von maximal zwei Amtszeiten ***kann*** der vom Verwaltungsrat für den Posten des Direktors nominierte Bewerber unverzüglich ***aufgefordert werden***, vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung abzugeben und Fragen der Abgeordneten zu beantworten.	2. Nach der Ernennung für eine erste von maximal zwei Amtszeiten ***wird*** der vom Verwaltungsrat für den Posten des Direktors nominierte Bewerber unverzüglich ***aufgefordert***, vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung abzugeben und Fragen der Abgeordneten zu beantworten.

Begründung

Das Erscheinen des designierten Direktors vor dem Parlament vor seiner endgültigen Ernennung sollte wie bei anderen dezentralisierten Agenturen zur Pflicht werden.

Änderungsantrag 21
Artikel 20 Absatz 2

Eine solche Zusammenarbeit sollte sich auf Arbeitsvereinbarungen mit den oben erwähnten Behörden und Organisationen stützen. Diese Vereinbarungen werden auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs nach Stellungnahme der Kommission vom Verwaltungsrat genehmigt. Erklärt sich die Kommission mit den Vereinbarungen nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von ***vier Fünfteln*** angenommen.	Eine solche Zusammenarbeit sollte sich auf Arbeitsvereinbarungen mit den oben erwähnten Behörden und Organisationen stützen. Diese Vereinbarungen werden auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs nach Stellungnahme der Kommission vom Verwaltungsrat genehmigt. Erklärt sich die Kommission mit den Vereinbarungen nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von ***drei Vierteln*** angenommen.

Begründung

Dieses für die Beschlussfassung erforderliche Quorum ist bei Ablehnung durch die Kommission unnötig hoch.

Änderungsantrag 22
Artikel 23 Absatz 1

Die Kommission veranlasst alle ***sechs*** Jahre eine externe Bewertung der Beobachtungsstelle, die zeitgleich mit dem Abschluss ***von zwei*** dreijährigen ***Arbeitprogrammen*** der Beobachtungsstelle stattfinden soll. In diese Bewertung ist auch das REITOX-Netz einzubeziehen. Die Kommission legt dem Europäischen	Die Kommission veranlasst alle ***drei*** Jahre eine externe Bewertung der Beobachtungsstelle, die zeitnah mit dem Abschluss ***jedes*** dreijährigen ***Arbeitsprogramms*** der Beobachtungsstelle stattfinden soll. In diese Bewertung ist auch das REITOX-Netz einzubeziehen. Die Kommission legt dem Europäischen

Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat den Bewertungsbericht vor.	Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat den Bewertungsbericht vor.

Begründung

Ein Bewertungszyklus von sechs Jahren ist zu lang, da sich das operative Umfeld der Agentur rasch weiterentwickelt. Es wäre angemessener, die Tätigkeit der Beobachtungsstelle häufiger zu bewerten, vorzugsweise während des letzten Jahres von jedem Arbeitsprogramm.

Änderungsantrag 23
Anhang I Teil A Absatz 2 Ziffern 1 und 2

1) Bestandsaufnahme der Drogenproblematik, insbesondere anhand der epidemiologischen oder sonstigen Indikatoren, und Beobachtung neuer Tendenzen, vor allem im Zusammenhang mit dem Polykonsum;	1) Bestandsaufnahme der Drogenproblematik, ***einschließlich des Konsums von die Psyche verändernden Stoffen, und*** insbesondere anhand der epidemiologischen oder sonstigen Indikatoren, und Beobachtung neuer Tendenzen, vor allem im Zusammenhang mit dem Polykonsum;
2) Follow-up der Maßnahmen zur Bewältigung von Drogenproblemen;	2) Follow-up der Maßnahmen zur Bewältigung von Drogenproblemen ***und Bereitstellung von Informationen über bewährte Praktiken und Bewertung der Maßnahmen zur Feststellung bewährter Praktiken und Erleichterung des diesbezüglichen Austausches in den Mitgliedstaaten;***

Begründung

Die Beobachtung des Missbrauchs von die Psyche verändernden Stoffen sollte zu den Aufgaben der Beobachtungsbehörde gehören. Auch die Bewertung der derzeitigen Drogenpolitik sollte zu den vorrangigen Tätigkeitsfeldern der EBDD zählen. Es ist nicht die Aufgabe der Beobachtungsstelle, die Politik der verschiedenen Mitgliedstaaten zu bewerten. Die Beobachtungsstelle sollte gleichwohl Informationen bereitstellen und den Austausch bewährter Praktiken in den Mitgliedstaaten erleichtern.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0399 – C6-0256/2005 – 2005/0166(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.9.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jiří Maštálka 22.9.2005
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	24.1.2006 22.2.2006
Datum der Annahme	22.2.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 47 –: 1 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adamos Adamou, Georgs Andrejevs, Liam Aylward, Johannes Blokland, John Bowis, Frederika Brepoels, Hiltrud Breyer, Dorette Corbey, Avril Doyle, Jillian Evans, Anne Ferreira, Karl-Heinz Florenz, Milan Gaľa, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Satu Hassi, Gyula Hegyi, Mary Honeyball, Marie Anne Isler Béguin, Caroline Jackson, Christa Klaß, Eija-Riitta Korhola, Holger Krahmer, Urszula Krupa, Aldis Kušķis, Marie-Noëlle Lienemann, Marios Matsakis, Roberto Musacchio, Miroslav Ouzký, Vittorio Prodi, Frédérique Ries, Karin Scheele, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Jonas Sjöstedt, María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Evangelia Tzampazi, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Anders Wijkman
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	María del Pilar Ayuso González, Christofer Fjellner, Jutta D. Haug, Erna Hennicot-Schoepges, Jiří Maštálka, Miroslav Mikolášik, Renate Sommer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Miguel Angel Martínez Martínez
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...